V e r t r a g

Zwischen der Stadt Burgdorf, 31303 Burgdorf
vertreten durch den Bürgermeister

nachfolgend Stadt genannt,

und

dem Ev. – luth. Kirchenkreis Burgdorf, Spittaplatz 3, 31303 Burgdorf
vertreten durch den Kirchenkreisvorstand

nachfolgend Kirche genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Grundstück und Gebäude:

1. Die Kirche übernimmt die Trägerschaft und betreibt auf dem Grundstück in Burgdorf, Weimarer Bogen 2, Flurstück 240/2 und 240/3 der Flur 2 der Gemarkung Burgdorf die Kindertagesstätte „An den Hecken". Die Anlage 1 (Mietfläche) und die Anlage 2 (Außenfläche) sind Bestandteil dieses Vertrags sowie ein Auszug aus der Liegenschaftskarte.

2. Die Kindertagesstätte ist Eigentum der Stadt Burgdorf und dient vorrangig der stadtteil –
nahen Versorgung. Die Tagesstätte ist Bestandteil des Kindergartenbedarfsplans der
Stadt Burgdorf.

3. Die Parteien verpflichten sich zum Abschluss eines separaten Vertrages über die unentgeltliche Nutzung des Gebäudes.

§ 2

Rechtsträger:

1. Die Kirche betreibt auf dem in § 1 genannten Grundstück mit darauf stehendem Gebäude nach Absprache mit der Stadt bei rechtzeitiger Fertigstellung und Einrichtung des Gebäudes ab dem 01.01.2021 eine Kindertagesstätte mit folgenden Gruppen:

   2 Krippengruppen mit bis zu 15 Plätzen
   3 Kindergartengruppen mit bis zu 25 Plätzen

2. Rechtsträger (Betriebsträger) der Kindertagesstätte ist die Kirche.

§ 3

Personalschlüssel für die Kindertagesstätte:

1. Die Kirche stellt die erforderlichen Fachkräfte und die entsprechenden Hilfskräfte ein.
   Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und die Beschäftigungsverhältnisse richten sich nach den kirchlichen Bestimmungen und Vorschriften in ihrer jeweiligen Fassung unter Beachtung der entsprechenden staatlichen Richtlinien/ Bestimmungen/ Vorschriften.

2. Beabsichtigt die Kirche, von den für die Personalbesetzung gesetzlich festgelegten Mindeststandards abzuweichen und/oder Gruppengrößen zu verringern, so setzt dies eine vorherige Vereinbarung mit der Stadt voraus, sofern finanzielle Mittel der Stadt in Anspruch genommen werden sollen.

3. Ausgehend von einem Betriebsbeginn am 01.01.2021 stellt die Kirche im Vorfeld zur Inbetriebnahme das folgende Personal zu den genannten Zeitpunkten ein:
   a. Eine Leitung: einen Monat vor der geplanten Inbetriebnahme
   b. Alles weitere pädagogische Personal: zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme

§ 4

Leistung der Kirche:

1. Die Arbeit in der Kindertagesstätte des Kirchenkreises ist im Auftrag der Kirche begründet. Sie ergänzt das Elternhaus in der Verantwortung für die Erziehung der Kinder. Auf dieser Grundlage sorgt die Kirche für eine fachgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.

2. Die öffentlichen Abgaben werden von der Kirche getragen und über die Betriebskosten abgerechnet.

3. Der Kirche obliegen die Aufgaben der Verkehrssicherungspflicht. Dies gilt auch für den Winterdienst.

§ 5

Betriebskosten und Abrechnung des Haushaltes der Kindertagesstätte:

1. Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte gehören insbesondere
   1.1 Personalkosten – pädagogisches Personal, Raumpflege und Hauswirtschaftshilfe (§ 3) sowie Hausmeister
   1.2 personalbezogene Ausgaben (z.B. Fortbildung und Vertretung)
   1.3 regelmäßige Unterhaltung der Außenanlage der Kindertagesstätte
   1.4 Bewirtschaftungskosten für den Gebäudeteil der Kindertagesstätte (u.a. Strom, Wasser, Heizung) soweit diese nicht über den Betriebsführungsvertrag zwischen der Stadt Burgdorf und der Kirche zum Betrieb des Familienzentrums für das gesamte Gebäude abgerechnet werden.
   1.5 Bewirtschaftungskosten für die Einrichtung

1.6 Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Erhaltung und Ergänzung der Einrichtung/ Inventar und Spielgeräte
1.7 Versicherungen
1.8 Unterhaltung und Ersatz von einzelnen Gegenständen bis zu einem Wert von 1.500,00 € je Auftrag
1.9 Gebäudeinstandsetzungen und das Beheben von Bagatellschäden bis zu einem Wert von 2.500 € je Auftrag
1.10 Geschäftsaufwand
1.11 Verwaltungskosten
1.12 Beschaffung einer Erstausstattung im erforderlichen Umfang abzüglich eines von der Kirche einzubringenden Eigenanteils in Höhe von 25.000 €. Die Kirche führt für die Beschaffung die Nachweise über die Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und der Sparsamkeit und holt hierfür im Rahmen der Beschaffung die erforderlichen Vergleichsangebote ein.

2. Die Kirche stellt für die Kindertagesstätte im Rahmen ihrer haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zum 01.07. jeden Jahres einen Haushaltsplanentwurf für das kommende Haushaltsjahr auf und legt diesen der Stadt vor. Die Stadt erklärt bis zum 01.09. eines jeden Jahres, ob sie den eingeplanten kommunalen Finanzanteil anerkennt. Hat sich die Stadt bis zum 01.09. des gleichen Jahres nicht erklärt, gilt der kommunale Finanzanteil als anerkannt.
   Werden nach Anerkennung des kommunalen Finanzanteiles Haushaltsansätze verändert, die eine Erhöhung des Zuschusses erforderlich machen, ist hierfür vorher die Zustimmung der Stadt einzuholen.

3. Alle Aufwendungen, die durch den Betrieb der Kindertagesstätte entstehen und die im Haushalt veranschlagt worden sind, werden zunächst von der Kirche getragen und fließen in die jährlich zu erstellende Betriebskostenrechnung.

4. Haushaltsüberschreitungen des Gesamthaushaltes sind nur dann zu berücksichtigen, wenn ihnen die Stadt zugestimmt hat und städtische Mittel in Anspruch genommen werden sollen.
   Die Stadt darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn diese angemessen und unabweisbar sind (z.B. bei Lohnfortzahlungen, Energiekostensteigerungen).

§ 6

Elternbeitrag:

Von den Eltern ist ein Beitrag zu erheben, dessen Höhe der Gebühr entspricht, die vom Rat der Stadt Burgdorf durch Satzung für die städtischen Kindertagesstätten festgesetzt wird. Die Berechnung der Elternbeiträge erfolgt nach dem Verfahren, das auch die Stadt bei den städtischen Tagesstätten zugrunde legt. Das gilt auch für das Verpflegungsgeld. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten. Die Stadt behält sich vor, die Gebührenfestsetzungen zu prüfen. Die entsprechenden Unterlagen sind daher mindestens 1 Jahr aufzubewahren. Im Elternbeitrag nicht enthalten sind die Aufwendungen für sonstige Ausgaben, z.B. Windeln.

§ 7

Aufnahme der Kinder:

Die Kirche verpflichtet sich, Kinder ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis und ihrer Nationalität im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften aufzunehmen. Für die Aufnahme gelten die Kriterien der Satzung für die Kindertagesstätten der Stadt Burgdorf. Die Belegung erfolgt im Einvernehmen mit der Stadt. Es werden Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr aufgenommen. Die Betreuungszeiten werden im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt.

§ 9

Zusammenarbeit:

1. Bei wichtigen Entscheidungen des Rechtsträgers und der Leitung wird das Benehmen mit der Stadt Burgdorf hergestellt. Dies gilt insbesondere für:
   1.1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
   1.2. die Einrichtung neuer und Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
   1.3. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

2. Der Rechtsträger der Kindertagesstätte – vertreten durch den Kirchenkreisvorstand – entscheidet in eigener Verantwortung endgültig in allen die Kindertagesstätte betreffenden Fragen, soweit er nicht einzelne Personen mit der Wahrnehmung einzelner Aufgaben betraut hat.

§ 10

Inkrafttreten / Dauer des Vertrages:

1. Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Der Vertrag wird für die Dauer von 25 Jahren ab Inbetriebnahme geschlossen. Er verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht von einem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

2. Kündigt die Kirche den Vertrag aus Gründen, die die Kirche nicht zu vertreten hat, so leistet die Stadt ihre Zuschüsse nach § 7 längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Die Kirche verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten. Bei Unkündbarkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter endet die Verpflichtung der Stadt spätestens ein Jahr nach Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrages. Eine Nachschusspflicht der Stadt Burgdorf endet jedoch bei Vorlage eines Personalübernahmeangebotes zu gleichen Bedingungen.

3. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 vereinbaren die Vertragspartner, dass neue Verhandlungen aufgenommen werden, wenn die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätte sich wesentlich ändern.

4. Dieser Vertrag bedarf zu seiner Gültigkeit der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

§ 11

Zuschüsse

Die Einrichtung der Kindertagesstätte wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen, der Region Hannover und der Stadt Burgdorf gefördert. Für eine mögliche Rückzahlung bei vorzeitiger Schließung der Kindertagesstätte aus Gründen, die die Kirche zu vertreten hat, gelten die Bestimmungen des Landes Niedersachsen bzw. der Region Hannover. Für jedes Jahr, die die Kindertagesstätte vor Ablauf von 25 Jahren aus Gründen, die die Kirche zu vertreten hat, geschlossen wird, sind die Zuschüsse der Stadt Burgdorf mit vier Prozent des Förderungsbetrages zu erstatten.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. In diesen Fall verpflichten sich die Parteien zu Nachverhandlungen mit dem Ziel, eine dem Sinn der entfallenden Bestimmung entsprechende, neue Regelung zu vereinbaren.

Burgdorf, den xxx

Für die Stadt Burgdorf

Der Bürgermeister

_____

Für den Ev.-luth. Kirchenkreis Burgdorf

Der Kirchenkreisvorstand

_____

Vorsitzende/r

_____

Weiteres Mitglied des Kirchenkreisvorstandes

(L.S.)

FLÄCHENZUSAMMENSTELLUNG KITA+FAMILIENZENTRUM

		Kita	Familienzentrum
R. Nr.		**m²**	**m²**
1.1	Windfang	22,17	
1.2	Kita Leitung	17,41	
1.3	Kinderwagen	10,81	
1.4	Foyer, Flur	113,29	
1.4b	Flur	42,40	
1.5	Sanit. Mitarbeiter	6,83	
1.6	Sanit. Mitarbeiter	6,87	
1.7	Windfang (Krippe)	7,68	
1.8	Mehzweckraum	46,64	
1.9	Abstell Mehrzweck	10,04	
1.10	Personalraum	33,80	
1.11	Ruheraum	20,96	
1.12	Therapieraum	17,26	
1.18	Technikraum	14,30	
1.13	Küche	29,90	
1.14	Speiseraum	41,39	
1.15	Windfang	8,12	
1.16	Umkleide (KüchenP.)	6,87	
1.17	PuMi	4,81	
1.17a	Wäsche	4,81	
3.1	Spielflur, Garderobe	51,10	
3.2	Matschschleuse	20,86	
3.3	Gruppenraum	43,94	
3.3b	Schlafraum	22,82	
3.4	Sanitär	15,61	
3.4b	Personal WC	2,78	
3.5	Sanitär	15,61	
3.5b	Abstell	2,78	
3.6	Gruppenraum	43,94	
3.6b	Schlafraum	22,82	
3.7	Therapeiraum	20,28	
3.8	Abstell	10,70	
4.1	Spielflur, Garderobe	77,46	
4.2	Sanitär	19,74	
4.3	Gruppenraum	54,75	
4.4	Sanitär	21,29	
4.5	Gruppenraum	54,32	
4.6	Gruppenraum	54,17	
4.7	Sanitär	20,17	
4.8	Matschschleuse	20,83	
4.9	Abstell	19,83	
2.1	Foyer		39,36
2.2	Abstell Seminar		10,04
2.3	Seminar		52,62
2.4	Büro		13,63
2.5	Küche FZ + Pers. Kita	18,00	
2.6	Funktion		24,85
2.7	WC D / B		7,02
2.8	WC H		6,81
Nutzfläche		**1.100,16**	**154,33**

Anlage 2
„Außenflächen“

-wird bei Vertragsschluss angefügt-

Nur für den Dienstgebrauch

1:2.500